

Wichtige Informationen

Beratungshilfe:

Durch die Beratungshilfe soll es Bürgern mit geringem Einkommen ermöglicht werden, sich beraten und vertreten zu lassen. Sie ist eine Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im obligatorischen Güteverfahren die Einführung der Zivilprozessordnung.

Beratungshilfe steht Bürgern zu, die die für eine Beratung oder Vertretung erforderlichen Mittel nicht aufbringen können und auch sonst keine Möglichkeiten für eine Hilfe haben. Es empfiehlt sich, die Beratungshilfe vor der tatsächlichen Beratung schriftlich bei einem Amtsgericht zu beantragen. Das Amtsgericht vor Ort stellt im Fall der Bedürftigkeit einen Beratungshilfeschein aus. Mitzubringen zu diesem Termin sind Unterlagen über die Einkommensverhältnisse und die Wohnkosten oder der Bescheid über den Erhalt von Arbeitslosengeld II. Wird diese schließlich gewährt, erhält man einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe und es muss dem Rechtsanwalt eine Gebühr von 10 EUR gezahlt werden. In wichtigen Ausnahmefällen kann diese erlassen werden kann. Im Übrigen trägt die Kosten der Beratungshilfe das Land. Daher muss sorgfältig geprüft werden, ob ein Anspruch auf Beratungshilfe besteht. Aus diesem Grund muss der Antragssteller seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dem Rechtspfleger darlegen. In besonders dringenden Fällen ist es möglich die Beratungshilfe auch im Nachhinein von der Landeskasse einzufordern. Das macht der beratende Rechtsanwalt. Bei ihm ist ein entsprechender Antrag auszufüllen, der von ihm dann bei Gericht eingereicht wird. Das Risiko hierbei ist, dass das Gericht im Nachhinein feststellt, dass kein Anspruch besteht. Der Antragsteller bleibt dann gegenüber dem Rechtsanwalt kostenpflichtig. Auch im Fall einer nachträglichen Antragstellung müssen die Unterlagen über die Einkommensverhältnisse und die Wohnkosten vom Anwalt als Nachweis beim Gericht eingereicht werden.

Prozesskostenhilfe:

Die Prozesskostenhilfe hilft Bürgern, die die Kosten für einen Rechtsstreit vor Gericht nicht aufbringen können, bei der Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte.

Einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat nur, wer einen Prozess führen muss und die erforderlichen Kosten nicht aufbringen kann, jedoch nach Ansicht des Gerichtes gute Aussichten hat, den Rechtsstreit zu gewinnen. Um Prozesskostenhilfe zu erhalten, ist ein Antrag erforderlich. In diesem muss das Streitverhältnis vollständig dargestellt sein. Außerdem müssen die Beweismittel und eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beigelegt werden. Der Prozesskostenhilfeantrag kann direkt beim Gericht gestellt werden, wenn man selbst keinen Anwalt einschalten möchte. Das Land trägt dann das Gerichtskostenrisiko.

Die Prozesskostenhilfe sorgt dafür, dass der Antragssteller auf die Gerichtskosten keine Zahlungen oder nur Teilzahlungen (sog. Ratenzahlungsanordnung) zu leisten hat. Aus seinem Einkommen hat er dann bis höchstens 48 Monatsraten mit festgesetzter Höhe zu zahlen. Die Prozesskostenhilfe erstreckt sich auch auf die Kosten einer anwaltlichen Vertretung, wenn das Gericht auf einen zusätzlichen Antrag dem Antragssteller einen in der Regel bei dem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt beordert. Der Prozesskostenhilfeantrag wird dann im Regelfall direkt durch den Anwalt gestellt. Sollten sich jedoch die Verhältnisse des Antragsstellers wesentlich verbessern, kann er auch noch vier Jahre nach dem Prozessende zu Zahlungen herangezogen werden. Verschlechtern sich jedoch die Verhältnisse, so können etwa festgesetzte Raten zugunsten des Antragsstellers verändert werden.

Es ist jedoch **zu beachten**, dass sich die Prozesskostenhilfe nicht auf die Kosten der gegnerischen Partei für ihre Prozessführung bezieht. **Verliert eine Partei den Prozess, so muss sie dem Gegner diese Kosten in der Regel auch dann erstatten, wenn ihr Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist.**

Wenn ihrem Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht entsprochen wird, muss die Partei für die bei der anwaltlichen Vertretung im Verfahren über die Prozesskostenhilfe entstandenen Kosten aufkommen. Das gleiche gilt für bereits entstandene oder noch entstehende Gerichtskosten.